

Verein «IG Kultur Ost»

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «IG Kultur Ost» besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen, SG.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein IG Kultur Ost setzt sich für die Belange und die Bedürfnisse der Kulturschaffenden, Kulturvermittlerinnen und -vermittler und Kulturinstitutionen in der Ostschweiz ein. Namentlich engagiert sich der Verein dafür,

- dass die öffentliche Hand eine umsichtige und grosszügige Kulturförderung leistet,
- dass Kultur in den Städten wie auf dem Land gefördert wird,
- dass Kulturschaffende sich vernetzen und gemeinsam für ihre Anliegen eintreten,
- dass Kultur als selbstverständliche Staatsaufgabe in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird.

² Der Verein ist politisch unabhängig, konfessionell neutral, gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Einzelmitgliedschaft

Einzelmitglied werden können Kulturschaffende und Kulturvermittelnde, Künstlerinnen und Künstler aller Sparten, die in der Schweiz leben oder einen Bezug zur Schweiz haben sowie Menschen, die den Vereinszweck unterstützen. Der Beitritt erfolgt mit der Bezahlung des ersten Mitgliederbeitrages.

Art. 4 Kollektivmitgliedschaft

Kollektivmitglied werden können Kulturinstitutionen sowie Vereine, und sonstige juristische Personen des privaten Rechts sowie Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die in der Schweiz aktiv sind oder einen Bezug zur Schweiz haben und den Vereinszweck unterstützen. Der Beitritt erfolgt mit der Bezahlung des ersten Mitgliederbeitrages.

Art. 5 Austritt

Ein Austritt aus dem Verein kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich oder per E-Mail auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Art. 6 Ausschluss

¹ Der Vorstand kann Vereinsmitglieder, die gegen die Statuten oder gegen Vereinsbeschlüsse verstossen, aus dem Verein ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann beim Vorstand innerhalb von 30 Tagen verlangen, dass über den Ausschluss an der nächsten Vereinsversammlung Beschluss gefasst wird.

² Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

III. Mittel

Art. 7 Mitgliederbeitrag

¹ Jedes Mitglied ist zur Zahlung jährlicher Beiträge verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag wird durch ein Beitragsreglement von der Vereinsversammlung festgelegt.

² Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden den Mitgliederbeitrag bis zum Ende des Vereinsjahres.

Art. 8 Weitere Mittel

Weitere Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch Beiträge der öffentlichen Hand, von Stiftungen, von Gönnerinnen und Gönnern und von weiteren Privaten sowie aus Einnahmen von Veranstaltungen finanziert.

Art. 9 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Die Mitglieder können nicht zu einer die festgesetzten Mitgliederbeiträge übersteigenden Schuldendeckungspflicht angehalten werden.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand, die Geschäftsstelle und die Revisionsstelle.

Art. 11 Vereinsversammlung

¹ Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahres.

² Der Vorstand oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

³ Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

⁴ Anstelle einer Vereinsversammlung kann auch eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.

⁵ Die Vereinsversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

⁶ Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

⁷ Vorsitzender/Vorsitzende ist der Präsident/die Präsidentin und bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

⁸ Die Vereinsversammlung hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

- Abnahme der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes;
- Wahl von Vorstandsmitgliedern und Wahl des Präsidenten/der Präsidentin;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin;
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern im Sinne von Art. 6 Abs. 1;
- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge durch ein Beitragsreglement im Sinne von Art. 7 Abs. 1;
- Änderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände auf der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.

Art. 12 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

² Er konstituiert sich selbst.

³ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern.

⁴ Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb zweier Wochen seit dem Begehren stattzufinden hat.

⁵ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

⁶ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Im Falle von Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

⁷ Zirkularbeschlüsse (auch E-Mail) ist zulässig, solange nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.

⁸ Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten des Vereins, welche nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- Führung des Vereins;
- Vertretung des Vereins nach aussen. Rechtsgültige Unterschrift führen alle Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern unter Vorbehalt von Art. 6 Abs. 1.

⁹ Er setzt für die Erreichung der Vereinsziele eine Geschäftsleitung ein. Deren Aufgaben, Kompetenzen und Entschädigung legt er in einem Reglement fest. Die Geschäftsleitung kann auch im Mandat mit einer Leistungsvereinbarung vom Vorstand vergeben werden.

¹⁰ Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Art. 13 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle wird von zwei natürlichen Personen oder einem Treuhandbüro wahrgenommen. Der Vorstand unterbreitet der Vereinsversammlung einen Vorschlag.

² Die Revisionsstelle prüft die Buchführung, erstattet jährlich Bericht darüber und gibt zu Händen der Vereinsversammlung eine Empfehlung betreffend die Entlastung des Vorstandes (Décharge) ab.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14 Auflösung, Liquidation

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 11 Abs. 5 der Statuten.

² Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

³ Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist einer von der Vereinsversammlung festzulegenden, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz mit gleichem oder ähnlichem Zweck zukommen zu lassen.

Art. 15 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 6. April 2019 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Ann Katrin Cooper

Gründungs-Präsidentin